

Nr. 1138/VI

**Punkt 4**

<b>Gremium:</b>	Rat der Kreisstadt Siegburg	X	Öffentliche Sitzung Nichtöffentliche Sitzung
<b>Sitzung am:</b>	08.12.2011		

**Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 30.11.2011  
- Änderung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für  
den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege**

**Sachverhalt:**

Auf die Beratungen und die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 5 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 30.11.2011 wird verwiesen.

**Beschlussvorschlag:**

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses vom 30.11.2011 wird dem Rat folgender Beschluss empfohlen:

“Der Rat der Stadt Siegburg beschließt die nachstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege:

**1. Änderungssatzung vom**

zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 16.4.2009

Gemäß § 7 Absatz 1 i. V. mit § 41 Absatz 1 f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 24.5.2011 (GV NRW Seite 271) i. V. mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der Fassung vom 14.12.2006 sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW, Seite 462), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 25.7.2011 (GV NRW Seite 385) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, Seite 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV NRW, Seite 394) hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 8.12.2011 nachstehende 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege beschlossen:

## **§ 1**

§ 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

“Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes oder diesen gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt.

## **§ 2**

§ 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

1. In Absatz. 3 Satz 4 werden die Worte “ sowie ein Betrag in Höhe von 300 € des Elterngeldes nach dem Elterngeldgesetz“ gestrichen.
2. Nach dem bisherigen Absatz 3 Satz 4 wird folgender Satz 5 neu eingefügt:  
“Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.“
3. Der bisherige Abs.3 Satz 5 wird Absatz. 3 Satz 6

## **§ 3**

§ 7 der Satzung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
“Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder einer beitragspflichtigen Person nach § 2 dieser Satzung eine Tageseinrichtung für Kinder in Siegburg oder erhalten Leistungen nach den Richtlinien der Stadt Siegburg über die Förderung der Kindertagespflege oder besuchen die Offene Ganztagschule (OGS) in Siegburg, so ist ein Beitrag nur für das Kind zu zahlen, für das sich nach den entsprechenden Beitragstabellen der höchste Beitrag ergibt. Für alle weiteren Kinder entfällt eine Beitragszahlung.
2. In § 7 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:  
“Bei der Ermittlung der Beitragsfreiheit für einzelne Kinder nach Absatz 1 bleiben Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen und für die aufgrund von landesgesetzlichen Regelungen ein Beitrag nicht erhoben werden darf, unberücksichtigt. Dementsprechend wird der Beitrag dann für das weitere Kind festgesetzt, für das sich der höchste Beitrag ergibt.
3. Der bisherige Absatz 2 wird zum neuen Absatz 3

## **§ 4**

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.“

Siegburg, 24.11.2011